

Kantonale Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014)

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am...

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 27

Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

² Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.

³ Die Sitze werden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

⁴ Das Weitere regelt das Gesetz.

Übergangsbestimmung zu Art. 27 KV (neu)

¹ Die Grossratswahlen 2014 werden entsprechend Art. 27 KV (neu) durchgeführt.

² Die Bezirke bilden die Wahlkreise. Der Gesetzgeber kann Wahlkreisverbände festlegen.

³ Falls die Bezirke aufgehoben sind, legt der Gesetzgeber die Wahlkreise fest.